

# Der SEPA Countdown läuft. Sind Sie vorbereitet?

Stellen Sie jetzt Ihren geschäftlichen Zahlungsverkehr um.  
Wir unterstützen Sie.

Die Bank an Ihrer Seite



# Inhalt

---

<b>An SEPA führt jetzt kein Weg mehr vorbei.</b>	<b>03</b>
<b>Nutzen Sie die neue Dynamik im Euro-Zahlungsverkehrsraum.</b>	<b>04</b>
<b>Passen Sie sich den neuen Standards für Europa an.</b>	<b>07</b>
<b>Profitieren Sie von den SEPA-Zahlungsverfahren.</b>	
SEPA-Überweisung	<b>09</b>
SEPA-Lastschrift	<b>10</b>
<b>Linksammlung und Glossar</b>	<b>21</b>

# An SEPA führt jetzt kein Weg mehr vorbei.

1. Februar 2014

Ab 1. Februar 2014 muss der Massenzahlungsverkehr europaweit nach den Regularien für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften abgewickelt werden. Dies eröffnet neue Chancen und macht den Zahlungsverkehr einfacher und schneller – doch zunächst stellt es Geschäftskunden vor vielfältige Herausforderungen. Denn SEPA bleibt nicht auf die Buchhaltung begrenzt, sondern betrifft nahezu alle Bereiche der Firma in unterschiedlichen Ausprägungen.

Beispielsweise muss sich der Unternehmer um die Anpassung von Vertragstexten kümmern, in denen die Einzugsermächtigung durch ein SEPA-Mandat zu ersetzen ist. Bei der Buchhaltung muss dafür gesorgt werden, dass IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) an die Stelle von Kontonummer und Bankleitzahl treten. Aufgabe des IT-Verantwortlichen ist es, bestehende Hard- und Software zu aktualisieren, damit das speicherintensivere XML-Datenformat verarbeitet werden kann.

---

*In dieser Broschüre finden Sie kompakt und strukturiert einen Überblick über die wesentlichen Vorgaben und Eigenschaften sowie Empfehlungen zur SEPA-Umsetzung.*

---

Insbesondere die SEPA-Lastschrift stellt neue Herausforderungen an die prozessualen Abläufe. Lastschrifteinreicher benötigen eine Gläubiger-Identifikationsnummer und müssen den Zahlungspflichtigen über die Belastung seines Kontos vorab informieren. Die Lastschrift muss außerdem mit einer bestimmten Vorlaufzeit bei der Bank eingereicht und mit einem Fälligkeitsdatum versehen sein. Und nicht

zuletzt: Der Raum für den Verwendungszweck verringert sich von bisher maximal 378 auf künftig nur noch 140 Zeichen.

Vorab einige grundsätzliche Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung auf die SEPA-Umstellung, bevor die nächsten Seiten die neuen Standards und Instrumente des SEPA-Zahlungsverkehrs vorstellen.

#### Unsere Empfehlung

- Beschäftigen Sie sich mit dem Thema SEPA und machen Sie sich mit den Auswirkungen auf Ihren Zahlungsverkehr vertraut.
- Sprechen Sie mit uns und gegebenenfalls mit von Ihnen beauftragten Dienstleistern (zum Beispiel Steuerberater, EDV-Spezialisten) über mögliche Auswirkungen von SEPA für Sie.
- Prüfen Sie, mit welchen Softwareprodukten, wie zum Beispiel bei der Lohnbuchhaltung, Sie arbeiten und ob diese SEPA-fähig sind.
- Erstellen Sie einen individuellen Zeit- und Umsetzungsplan für Ihre hausinternen Maßnahmen.
- Ergänzen Sie Ihre Geschäftsunterlagen, wie Briefbögen, Rechnungen usw. um die Angaben zu IBAN und BIC.

# Nutzen Sie die neue Dynamik im Euro-Zahlungsverkehrsraum.

Die Single Euro Payments Area (SEPA) umfasst einen Wirtschaftsraum, in dem weit über 500 Millionen Bürger sowie rund 20 Millionen Unternehmen und Institutionen beheimatet sind. Sie können nationale und grenzüberschreitende Euro-Zahlungen in Form der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift genauso schnell, sicher und komfortabel vornehmen wie im heutigen nationalen Inlandszahlungsverkehr.

## **Rahmenbedingungen und Zeitplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren**

Mit der „Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“, die am 30. März 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, stehen die wichtigsten Rahmenbedingungen und der Zeitplan für die Umstellung auf die SEPA-Zahlungsverfahren nunmehr fest:

- Die Verordnung regelt Euro-Zahlungen innerhalb der Europäischen Union per Überweisung oder Lastschrift.
- Ab dem 1. Februar 2014 müssen Zahlungsaufträge in der Eurozone nach bestimmten Kriterien abgewickelt werden, wie sie zum Beispiel durch die SEPA-Regularien erfüllt werden<sup>1)</sup>. Zahlungen über Großbetragszahlungssysteme, Eilzahlungen, Schecks und Zahlungen in Fremdwährung sind vom Anwendungsbereich der Verordnung nicht betroffen.
- Die IBAN ist die maßgebliche Kundenkennung. Zahlungsdienstleister dürfen bei Inlandszahlungen ab dem 1. Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab dem 1. Februar 2016 den BIC von ihren Kunden nicht mehr verlangen. Allerdings können Mitgliedsstaaten die Abfrage des BIC bei Inlandszahlungen noch bis zum 1. Februar 2016 erlauben.
- Grundsätzliche Nutzung des ISO 20022 XML-Formats für Bank-an-Bank-Zahlungen und Dateieinreichungen (statt bisherigem DTAUS-Format) von Geschäftskunden, wobei die Mitgliedsstaaten diese Verpflichtung gegenüber Geschäftskunden bis zum 1. Februar 2016 aussetzen können.

<sup>1)</sup> Für SEPA-Zahlungen in Nicht-Euro-Ländern gilt der 31.10.2016 als Stichtag.

- Aufgrund einer Migrationsregelung in der Verordnung können ab dem 1. Februar 2014 bestehende Einzugsermächtigungen als SEPA-Mandat weiter verwendet werden. Dies erhöht in Verbindung mit der Änderung der Lastschriftbedingungen zum 9. Juli 2012 die Rechtssicherheit und erleichtert den Wechsel auf das SEPA-Basislastschriftverfahren.
- Im Sinne des Verbraucherschutzes wird den Zahlungspflichtigen bei Lastschriften das Recht eingeräumt, bestimmte Zahlungsempfänger zu sperren oder explizit zuzulassen sowie Zahlungsbeträge oder Einlösungszeitpunkte zu beschränken.
- Die Verordnung sieht eine Möglichkeit zur Verlängerung des nationalen elektronischen Lastschriftverfahrens des Handels (ELV) bis zum 1. Februar 2016 vor.
- Die Verordnung sieht eine Übergangsvorschrift vor, nach der die Mitgliedsstaaten den Zahlungsdienstleistern erlauben können, Verbrauchern bis zum 1. Februar 2016 bei Inlandszahlungen Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN zu konvertieren und dem Kunden mitzuteilen. Hiervon wird die Commerzbank Gebrauch machen.
- Die Betragsgrenze von 50.000 Euro aus der EU-Preisverordnung wurde aufgehoben, sodass für alle grenzüberschreitenden Zahlungen in EU/EWR-Mitgliedsstaaten die gleichen Entgelte wie für entsprechende Inlandszahlungen berechnet werden müssen, sofern bestimmte Rahmenbedingungen (IBAN, BIC, EUR, SHARE etc.) in den Zahlungsaufträgen eingehalten werden.

### **Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs**

Mit dem gemeinsamen Euro-Zahlungsverkehrsraum hat sich die Europäische Union das ehrgeizige Ziel gesetzt, innerhalb von zehn Jahren zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Durch die Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs soll die Wirtschaft in der Gemeinschaft weiter zusammenwachsen, sodass sich der europäische Binnenmarkt noch dynamischer entfaltet.

Zur Umsetzung der SEPA hat die europäische Kreditwirtschaft im Rahmen der Selbstregulierung das European Payments Council (EPC) gegründet. Seine Hauptaufgabe ist es, einheitliche Regelwerke, sogenannte Rulebooks und Implementation Guidelines, für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entwickeln. Sie bilden die Grundlage für die Umsetzung der SEPA-Zahlungsverfahren bei den Kreditinstituten.

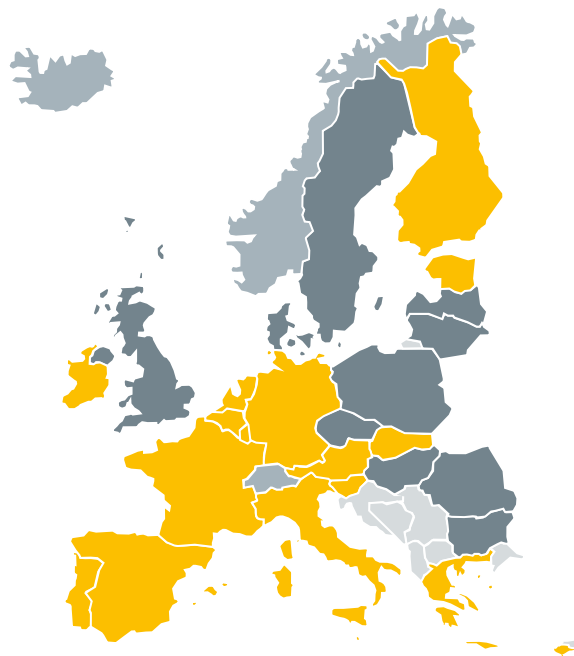
Die SEPA-Regelwerke definieren derzeit ausschließlich SEPA-Zahlungsverfahren für den Massenzahlungsverkehr. Kein Bestandteil der SEPA-Regelwerke sind zum Beispiel Eilzahlungen oder Zahlungen in Fremdwährung.

Die rechtliche Grundlage für die Verwirklichung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums ist die „Payment Services Directive“ (EU-Richtlinie für Zahlungsdienste im EU-Binnenmarkt), die 2007 vom Europäischen Parlament verabschiedet und Ende 2009 in die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen umgesetzt wurde.

SEPA umfasst derzeit 32 europäische Länder: die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die drei Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums Island, Norwegen und Liechtenstein sowie die Schweiz und Monaco. Alle diese SEPA-Teilnehmerländer, auch die Nicht-Euro-Länder, halten sich bei der Abwicklung von Euro-Zahlungen an die vereinbarten Standards.

Eine Besonderheit gilt für die Schweiz und Monaco, die sich zwar den SEPA-Regelwerken verpflichtet haben, für die aber als Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums EU-Verordnungen oder -Richtlinien nicht gelten. Dies betrifft insbesondere die EU-Preisverordnung oder die EU-Richtlinie für Zahlungsdienste.

**SEPA (Single Euro Payments Area) standardisiert den Zahlungsverkehr in Euro zwischen folgenden Ländern:**



- |  |  |
|--|--|
| <b>Europäische Union:</b><br>27 Staaten  | <b>EPC (European Payments Council):</b><br>27 EU-Staaten   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: yellow;">■</span> Euro</li> <li><span style="color: grey;">■</span> Nicht-Euro</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: grey;">■</span> 3 EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein)</li> <li>+ Schweiz</li> <li>+ Monaco</li> </ul> |

Frankreich inkl. Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion, St.Pierre und Miquelon

Stand: Juni 2013

# Passen Sie sich den neuen Standards für Europa an.

Massenzahlungsverkehr lässt sich nur dann effizient abwickeln, wenn alle Beteiligten einheitliche und eindeutige Standards verwenden.

## IBAN

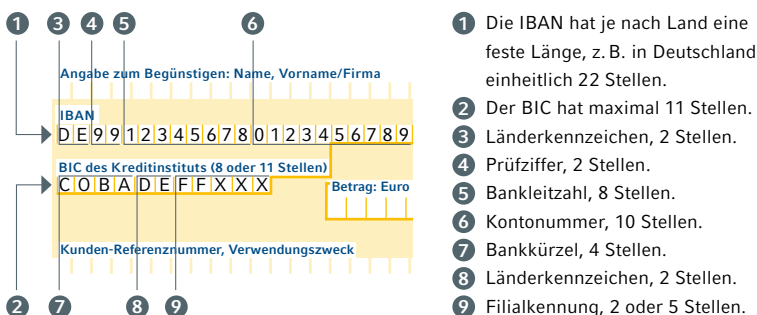
Die International Bank Account Number (IBAN) ist eine standardisierte und internationale Bankkontonummer, die im Rahmen von SEPA für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen verwendet wird. Sie besteht aus maximal 34 Stellen, die je nach Land unterschiedlich genutzt werden können. Lediglich die ersten 4 Stellen sind fest definiert.

In Deutschland umfasst die IBAN 22 Stellen: An den ersten 2 Stellen wird das Länderkennzeichen abgebildet (DE für Deutschland). Eine 2-stellige Prüfziffer dient zur inhaltlichen Kontrolle der IBAN vor Ausführung der Zahlung. Anschließend folgt die 8-stellige Bankleitzahl des Kontoinhabers sowie – von vorne mit Nullen aufgefüllt – die Kontonummer mit 10 Stellen.

## BIC

Die Abkürzung BIC steht für Business Identifier Code und bezeichnet die international standardisierte Bankleitzahl eines Kreditinstituts. Der BIC besteht aus maximal 11 Stellen und wird auch als SWIFT-Code bezeichnet. Als zweites Identifikationsmerkmal neben der IBAN wird der BIC für die Weiterleitung insbesondere von grenzüberschreitenden Zahlungen benötigt. Der BIC setzt sich aus 8 oder 11 alphanumerischen Stellen zusammen.

## Zusammensetzung der IBAN und BIC



### Das SEPA-Datenformat

Die SEPA-Zahlungsverfahren basieren auf dem ISO 20022 Standard sowie dem XML-Datenformat. Darauf bauen auch die Dateiformate des SEPA-Regelwerks auf. Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein offener internationaler Standard zur Modellierung von Datenstrukturen, der vom World Wide Web Consortium<sup>2)</sup> verwaltet wird. Weltweit unterstützen viele IT-Programme diesen Standard in ihren Schnittstellen.

Das SEPA-Regelwerk sowie das DFÜ-Abkommen der deutschen Kreditwirtschaft sehen allerdings nur die verpflichtende Unterstützung des eingeschränkten Latin-Zeichensatzes (keine Umlaute, kein ß) vor. Kreditinstitute dürfen nicht unterstützte Zeichen zum Beispiel durch Leerzeichen ersetzen.

---

*Im Gegensatz zu den heute gebräuchlichen DTAUS- und DTAZV-Formaten haben XML-Datenformate einen deutlich größeren Speicherbedarf.*

---

### Zahlungsinformationen

Das heute im Inlandszahlungsverkehr eingesetzte DTAUS-Format ermöglicht es, bei Überweisungen und Lastschriften insgesamt 14 Zeilen mit je 27 Zeichen (= maximal 378 Stellen) als Verwendungszweck zwischen den am Zahlungsverkehr beteiligten Parteien auszutauschen. Mit Einführung der SEPA-Zahlungsverfahren reduziert sich der Verwendungszweck auf maximal 140 Stellen.

---

*Prüfen Sie die Länge des Verwendungszwecks, wie Sie ihn heute nutzen. Können Sie gegebenenfalls Rechnungsinformationen kürzen, auf anderem Wege austauschen oder eines der neuen SEPA-Referenzfelder nutzen?*

---

Ähnlich wie beim heutigen deutschen Inlandszahlungsverkehr können bei den SEPA-Zahlungsverfahren Informationen zum Grund einer Zahlung für den Zahlungsempfänger/-pflichtigen mitgegeben werden (z. B. „SALA“ für Lohn- und Gehaltszahlungen). Dies führt gegebenenfalls zu unterschiedlichen Geschäftsvorfällen im elektronischen Kontoauszug.

Ebenso sind „on-behalf-Zahlungen“ mit den sogenannten „Ultimate-Feldern“ möglich, die vom Kontoinhaber abweichende Namen der Zahlungsparteien (abweichende Zahlungspflichtige oder Zahlungsempfänger) mitliefern, jedoch lediglich informatorischen Charakter haben.

### Kontoauszugsinformationen

Elektronische Kontoinformationen werden in den sogenannten SWIFT-Formaten (MT 940 und MT 942) zur Verfügung gestellt. Diese für den bisherigen Inlandszahlungsverkehr konzipierten Formate werden für die SEPA-Datenformate teilweise angepasst. Das Nachfolgeformat „camt“ (Cash-Management-Nachricht) wird mittelfristig die SWIFT-Formate ablösen und eine vollständige SEPA-Formatunterstützung bieten.

<sup>2)</sup> Das World Wide Web Consortium (kurz W3C) ist das Gremium zur Standardisierung der das World Wide Web betreffenden Techniken.



# Profitieren Sie von den SEPA-Zahlungsverfahren.

SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift sind die zentralen Elemente im Zahlungsverkehr der Single Euro Payments Area.

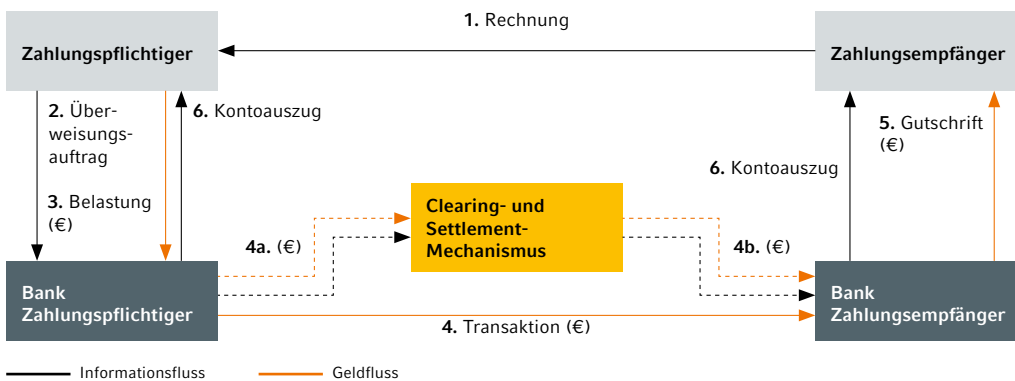
## SEPA-Überweisung

Die bereits 2008 eingeführte SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer, SCT) können Sie sowohl für inländische als auch für grenzüberschreitende Euro-Überweisungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer nutzen. Die europaweit einheitlichen Standards dazu sind im SEPA-Regelwerk „SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook“ und den „Implementation Guidelines“ definiert. Sie entsprechen in den Grundzügen der Ende 2011 eingestellten EU-Standardüberweisung.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung:

- Sie erfolgt ausschließlich in der Währung Euro innerhalb aller SEPA-Teilnehmerländer.
- Die Konten des Auftraggebers und des Begünstigten werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzung.
- Die Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung für grenzüberschreitende Zahlungen besteht weiterhin.
- Der Überweisungsbetrag wird dem Konto des Begünstigten ungekürzt gutgeschrieben, eventuell anfallende Entgelte werden separat belastet.
- Die SEPA-Überweisung wird als SHARE-Zahlung (Entgeltteilung) abgewickelt: Auftraggeber und Begünstigter tragen jeweils die bei ihren Kreditinstituten anfallenden Entgelte.
- Die Ausführungsfrist bis zum Kreditinstitut des Begünstigten beträgt bei elektronischer Beauftragung einen Geschäftstag, auch gemäß Zahlungsdiensterichtlinie.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen (statt maximal 378 Zeichen im DTAUS-basierten Inlandszahlungsverkehr).
- Eine SEPA-Überweisung kann beleghaft oder bevorzugt über verschiedene elektronische Zugangskanäle eingereicht werden.

## SEPA-Überweisungsprozess



Beispielhaftes Ablaufschema eines SEPA-Überweisungsprozesses

### SEPA-Lastschrift

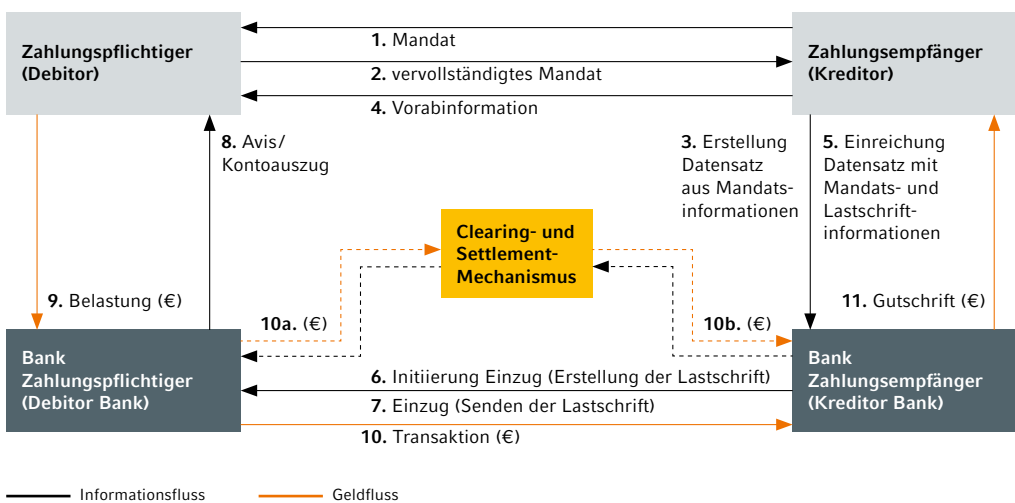
Seit November 2009 können Sie die SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) für den inländischen und den grenzüberschreitenden Einzug von Forderungen per Lastschrift innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer nutzen. Für die unterschiedlichen Anforderungen stehen wie bei den beiden deutschen Lastschriftverfahren zwei Varianten zur Auswahl:

- die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit), die in den Grundzügen dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren ähnelt, und
- die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit), die mit dem deutschen Abbuchungsauftragsverfahren vergleichbar ist.

An der SEPA-Lastschrift sind folgende Parteien beteiligt:

- der Zahlungsempfänger (Kreditor),
- die Bank des Zahlungsempfängers (Kreditor Bank),
- die Bank des Zahlungspflichtigen (Debitor Bank),
- der Zahlungspflichtige (Debitor) und
- ergänzend ein Clearing- und Settlement-Mechanismus (CSM) oder das bilaterale Clearing.

### SEPA-Lastschriftprozess



Beispielhaftes Ablaufschema eines SEPA-Lastschriftprozesses

Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale der beiden

SEPA-Lastschriftverfahren:

- Sie erfolgen ausschließlich in der Währung Euro innerhalb aller SEPA-Teilnehmerländer.
- Die Konten des Lastschrifteinreichers und des Zahlungspflichtigen werden anhand von IBAN und BIC identifiziert.
- Es gibt keine Betragsbegrenzung.
- Es besteht eine Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung für grenzüberschreitende Lastschrifteinzüge.
- Jeder Lastschrifteinreicher (Creditor) benötigt eine eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier).
- Der Zahlungspflichtige autorisiert den Einzug per SEPA-Lastschrift durch ein Mandat.
- Der Zahlungspflichtige ist über die bevorstehende Belastung seines Kontos mit einer Vorabinformation (Pre-Notification) über Betrag und Fälligkeitsdatum zu informieren.
- Eine SEPA-Lastschrift muss vom Lastschrifteinreicher mit einer bestimmten Vorlaufzeit bei seiner Bank eingereicht werden.
- Der Lastschrifteinreicher hat der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum mitzugeben, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet wird.
- Eine SEPA-Lastschrift wird ausschließlich über elektronische Zugangskanäle eingereicht, belegte Einreichungen sind nicht mehr zulässig.
- Der Verwendungszweck umfasst 140 Zeichen (statt maximal 378 Zeichen im DTAUS-basierten Inlandszahlungsverkehr).

#### SEPA-Zahlungsverfahren im Überblick

- **SEPA-Basislastschrift:** Kann von Verbrauchern und Geschäftskunden zum Einzug von Forderungen verwendet werden.
- **SEPA-Firmenlastschrift:** Dient ausschließlich dem Einzug von Forderungen von Geschäftskunden.
- **Gläubiger-Identifikationsnummer:** Ist ein verpflichtendes Merkmal zur konto-unabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Kreditors.
- **SEPA-Mandat:** Ist die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift.
- **Pre-Notification:** Der Kreditor muss den Zahlungspflichtigen vor Einreichung einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift über die bevorstehende Belastung informieren.

### SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit)

Bei der SEPA-Basislastschrift können, im Gegensatz zur SEPA-Firmenlastschrift, Zahlungspflichtige sowohl Verbraucher als auch Geschäftskunden sein. Die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der SEPA-Basislastschrift und dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren haben wir in nachstehender Tabelle gegenübergestellt.

Unterscheidungsmerkmale	SEPA-Basislastschrift	Einzugsermächtigungsverfahren
Anwendungsbereich	Nutzung in EU/EWR-Staaten, Schweiz, Monaco und Deutschland	Rein nationale Nutzung
Anwender	Privat- und Geschäftskunden	Privat- und Geschäftskunden
Informationen zum Lastschriftmandat	Mandatsinformation wird an Bank des Zahlers übermittelt	Keine Übermittlung der Mandatsinformation an Bank des Zahlers
Gültigkeit	Mandatsverfall 36 Monaten nach letztmaligem Einzug	Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf
Fälligkeit	Vorgabe eines Fälligkeitsdatums, an dem das Konto des Zahlungspflichtigen belastet werden soll	Fälligkeit bei Sicht, d. h. das Konto des Zahlungspflichtigen wird bei Vorlage der Lastschrift belastet
Kontoidentifikation	IBAN und BIC (IBAN nur ab Februar 2014 bei Inlandszahlungen bzw. ab Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen)	Kontonummer und Bankleitzahl
Rückgabefristen bei Widerspruch	Widerspruch bis 8 Wochen nach Belastung	Widerspruch bis 8 Wochen nach Belastung
Widerspruch gegen nicht autorisierte Lastschriften	Bis 13 Monate nach Belastung, falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt	Bis 13 Monate nach Belastung, falls keine Einzugsermächtigung oder keine gültige Einzugsermächtigung vorliegt
Gläubiger-Identifikationsnummer	Nutzung der Gläubiger-Identifikationsnummer notwendig	Kein vergleichbares Element bei der Einzugsermächtigung
Lastschrifteinreichung beim Kreditinstitut des Lastschrifteinreichers	Spätestens 5 Tage (TARGET-Tage) vor Fälligkeit bei einer Erst- oder Einmallastschrift, 2 Tage (TARGET-Tage) bei Folgelastschriften	Keine Vorlauffrist, da das Einzugsermächtigungsverfahren kein Fälligkeitsdatum kennt
Benachrichtigung	Der Zahlungspflichtige ist mit einer Pre-Notification über Betrag und Termin zu informieren	Das Einzugsermächtigungsverfahren sieht keine Pre-Notification vor
Rückgabe von Lastschriften	Spätestens 5 Tage (TARGET-Tage) nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung)	Spätestens an dem auf den Tag des Eingangs folgenden Geschäftstag durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. mangels Deckung)

### **Einreichung von SEPA-Basislastschriften**

Die Fristen für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften bestimmen sich nach den Fristvorgaben im SEPA-Regelwerk „SEPA Core Direct Debit Rulebook“. Die SEPA-Basislastschriften sollen nach dem SEPA-Regelwerk nicht früher als 14 Kalendertage (D-14) vor dem Fälligkeitstag (Due Date) bei der Bank des Lastschrifteinreichers eingereicht werden. Ferner müssen die SEPA-Basislastschriften bei einer Erst- oder Einmallaschrift spätestens fünf TARGET<sup>3)</sup>-Geschäftstage (D-5) vor dem Fälligkeitstag bei der Bank des Zahlungspflichtigen vorliegen, Folge-lastschriften hingegen spätestens zwei TARGET-Geschäftstage (D-2) vor dem Fälligkeitstag.

Das im November 2012 in Kraft tretende aktualisierte Rulebook erlaubt als zusätzliche Option eine Einreichungsfrist von D-1, d. h. einen TARGET-Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag. In Deutschland wird dieses Angebot voraussichtlich erst ab November 2013 flächendeckend zur Verfügung stehen.

Bei der Betrachtung der Einreichungsfristen ist zu beachten, dass sich insbesondere die deutschen Kreditinstitute nicht ausschließlich an den TARGET-Geschäftstagen, sondern unter Umständen auch an den individuellen Bankgeschäftstagen orientieren, die sowohl nationale als auch regionale Feiertage berücksichtigen. Zudem haben sich bei vielen Kreditinstituten Einreichungsfristen von D-6 für Erst- oder Einmallaschriften und D-3 für Folgelastschriften etabliert, um die zeitlich engen Abwicklungsfristen beim Clearing einhalten zu können.

Die Commerzbank ermöglicht die beleglose Einreichung mit Elektronischer Unterschrift von Erst- oder Einmallaschriften bis 8.00 Uhr fünf TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D-5) und von Folgelastschriften bis 8.00 Uhr zwei TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D-2).

Zu beachten ist: Fällt der bei einer SEPA-Basislastschrift angegebene Fälligkeitstag nicht auf einen TARGET-Geschäftstag, darf das Kreditinstitut die Bearbeitung am nachfolgenden TARGET-Geschäftstag vornehmen.

3) Die Abkürzung TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) und ist das Zahlungssystem der Zentralbanken des Eurosystems für die Abwicklung eilbedürftiger Überweisungen in Echtzeit. TARGET2 ist täglich, außer samstags und sonntags sowie an den offiziellen TARGET2-Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember), geöffnet.

### Beispiel für die Einreichung von SEPA-Basislastschriften im Dezember 2012

Ein gutes Beispiel für die Beachtung der Fristvorgaben bei der Einreichung von SEPA-Basislastschriften ist durch die Häufung von bundesweiten Feiertagen der Dezember eines jeden Kalenderjahres. Demnach *darf* eine SEPA-Basislastschrift mit einem angenommenen Fälligkeitstag 1. Januar frühestens am 18. Dezember (D-14) bei der Bank des Lastschrifteinreichers eingereicht werden. Da der 1. Januar ein TARGET-Feiertag ist, ist die SEPA-Basislastschrift spätestens am 21. Dezember (D-5 für Erst- oder Einmal-

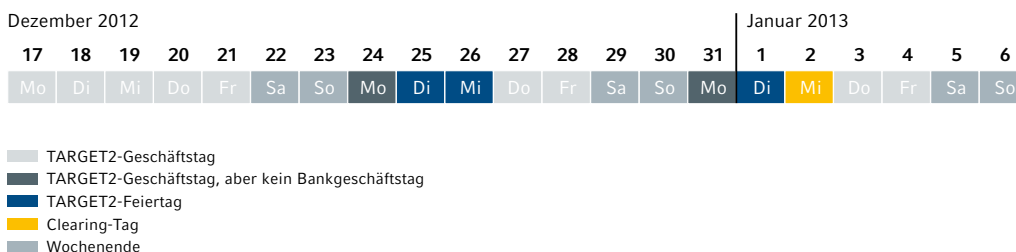
lastschriften) bzw. am 28. Dezember (D-2 für Folgelastschriften) einzureichen.

Sollte die Bank des Lastschrifteinreichers wie auf Seite 13 beschrieben Einreichungsfristen von D-6 bzw. D-3 vorsehen, sind als spätester Einreichungstag der 20. Dezember bzw. der 27. Dezember zu beachten.

Da der 1. Januar kein TARGET-Geschäftstag ist, erfolgt das Clearing der SEPA-Basislastschrift, d. h. die Gutschrifts- und Belastungsbuchung, am 2. Januar, dem nachfolgenden TARGET-Geschäftstag.

---

### Beispiel für die Fristberechnung



### Fristen im Überblick

- Fälligkeitstag der SEPA-Basislastschrift 1. Januar
- Frühester Einreichungstag 18. Dezember
- Spätester Einreichungstag bei Erst- und Einmallaschriften 21. Dezember (D-5) bzw. ggf. 20. Dezember (D-6). Bei der Commerzbank 21. Dezember, 8.00 Uhr, mit Elektronischer Unterschrift
- Spätester Einreichungstag bei Folgelastschriften 28. Dezember (D-2) bzw. ggf. 27. Dezember (D-3). Bei der Commerzbank 28. Dezember, 8.00 Uhr, mit Elektronischer Unterschrift
- Tag des Settlements 2. Januar

---

**Muster für den Standardfall einer wiederkehrenden  
SEPA-Basislastschrift**

MUSTER GMBH, Musterstr, 00000 Musterstadt

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZ 05678901234

Mandatsreferenz 543 445

**SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_-\_\_\_\_-\_\_\_\_|\_\_|\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE\_\_|\_\_|\_\_\_\_\_-\_\_\_\_\_-\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

---

### **SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit)**

Die SEPA-Firmenlastschrift dient ausschließlich dem Einzug von Forderungen von Unternehmen. Gegenüber der SEPA-Basislastschrift unterscheidet sie sich in folgenden Punkten:

- Bei autorisierten SEPA-Firmenlastschriften besteht keine Möglichkeit zur Rückgabe wegen Widerspruchs.
- Das Mandat für eine SEPA-Firmenlastschrift unterscheidet sich textlich vom Mandat einer SEPA-Basislastschrift.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen ist verpflichtet, die SEPA-Firmenlastschrift gegen das bei ihr hinterlegte Mandat zu prüfen.
- Spätestens einen Tag vor Fälligkeit müssen Erst-, Einmal- und Folgelastschriften beim Kreditinstitut des Kreditors eingereicht werden.
- Spätestens zwei Tage nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung).

### **Gläubiger-Identifikationsnummer**

Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Kreditors vor.

Gemeinsam mit der vom Kreditor vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer über die gesamte Zahlungsabwicklung hinweg bis zum Zahlungspflichtigen im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Hierdurch kann der Zahlungspflichtige seine dem Kreditor erteilten Mandate eindeutig identifizieren.

---

*Gläubiger-Identifikationsnummern erhalten Kreditoren, die ihren Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben, über die Internetseite (<https://extranet.bundesbank.de/scp>) der Deutschen Bundesbank.*

---

### **SEPA-Mandat**

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift ist ein vom Zahlungspflichtigen unterschriebenes Mandat, das in einigen Punkten dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren bzw. dem Abbuchungsauftragsverfahren ähnelt. Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt.

Die wichtigsten Merkmale eines SEPA-Mandats:

- Der rechtlich relevante Text des Mandats bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ bzw. nach dem „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook“.
- Das Mandat enthält explizit eine Einlösungsanweisung an die Bank des Zahlungspflichtigen.
- Für jedes Mandat muss der Kreditor eine individuelle und eindeutige Mandatsreferenz (Länge maximal 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer, Kassenzichen, Versichertennummer, Auftragsnummer etc.) vergeben, die in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer als eindeutige Identifizierung eines Mandats dient.
- Das Mandat muss einen Hinweis enthalten, ob es für einen einmaligen Lastschrifteinzug oder für wiederkehrende Lastschrifteinzüge erteilt wird.
- Das Mandat für eine SEPA-Basislastschrift weist auf die Rückgabemöglichkeit von acht Wochen nach Belastung hin.



- Das Mandat für eine SEPA-Firmenlastschrift weist stattdessen auf die fehlende Rückgabemöglichkeit nach Einlösung hin.
- Die Bank des Zahlungspflichtigen muss bei der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift das Vorliegen eines Mandats prüfen. Hierfür erteilt der Zahlungspflichtige seinem Kreditinstitut einen Mandatsauftrag mit Kopie oder Durchschlag des Mandats.
- Die von Zahlungspflichtigen erteilten Mandate müssen inklusive ihrer Historie vom Kreditor mindestens 14 Monate archiviert werden, da der Zahlungspflichtige bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Mandats das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Belastung über seine Hausbank anfordern kann.
- Ein Mandat kann als Sammelmandat für alle zu regelnden Vertragsbeziehungen oder als Vertragsmandat pro Grundgeschäft ausgestaltet sein.
- Das Mandat kann jederzeit durch den Zahlungspflichtigen gegenüber dem Kreditor widerrufen werden. 36 Monate nach der letztmaligen Nutzung erlischt es automatisch.

---

*Mandate für SEPA-Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands sind in deutscher Sprache zu erstellen. Bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen muss das Mandat zweisprachig vorliegen, grundsätzlich in der jeweiligen Sprache des Landes, in dem der Zahlungspflichtige wohnt, und zusätzlich auch in Englisch.*

---

### **Pre-Notification**

Der Kreditor muss den Zahlungspflichtigen vor Einreichung einer SEPA-Basis- oder -Firmenlastschrift über die bevorstehende Belastung informieren. Hierbei sind Betrag, Fälligkeitstermin, die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitzuteilen.

Sofern zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigem keine kürzere Frist vereinbart wird, muss die Pre-Notification mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeitsdatum versandt werden. Eine vertragliche Regelung zwischen Zahlungspflichtigen und Kreditor zum Verzicht der Pre-Notification sieht das SEPA-Regelwerk nicht vor.

---

*Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z. B. Versicherungsprämien, Mieten etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.*

---

Die Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen kann grundsätzlich formfrei erfolgen, z. B. per Brief, per Telefax, mit der Rechnung, per SMS, per E-Mail, per Telefon oder über die Verwendungszweckangaben in der Lastschriftbuchung.

Die beteiligten Kreditinstitute sind nicht zur Prüfung verpflichtet, ob eine Pre-Notification erfolgt ist, da die Benachrichtigung ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigen betrifft.

- **Beispiel für eine einzelne Pre-Notification pro Einzug:**

Mobilfunkrechnung vom 06.05.2012:

Die Forderung von 47,13 Euro ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 1234 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE1234 von Ihrem Konto mit der IBAN DEXX500400001234567890 bei der Commerzbank COBADEFFXXX zum Fälligkeitstag 30.05.2012 ein. Wir bitten Sie für Kontodeckung zu sorgen.

- **Beispiel für eine Pre-Notification mit mehreren Einzugsterminen:**

Mietvertrag vom 20.06.2012:

Die Miete von 700,00 Euro ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 1234 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE1234 von Ihrem Konto mit der IBAN DEXX500400001234567890 bei der Commerzbank COBADEFFXXX zum jeweils 15. des Monats, beginnend mit dem 15.08.2012 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag.

### **Gültigkeit bestehender Einzugsermächtigungen**

Das bisher in Deutschland bekannte Einzugsermächtigungsverfahren sah bis zum 8. Juli 2012 vor, dass Lastschriften vom Zahlungspflichtigen nachträglich genehmigt werden mussten. Dies erfolgte üblicherweise stillschweigend, wenn der Lastschrift nicht innerhalb der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen nachträglich widersprochen wurde. Im Unterschied dazu enthält ein SEPA-Mandat bereits die Einwilligung des Zahlungspflichtigen zur Belastung seines Kontos. Eine nachträgliche Genehmigung ist somit nicht erforderlich.

Durch die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der deutschen Kreditwirtschaft zum 9. Juli 2012 können bestehende Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate umgewandelt werden, ohne dass ein separates SEPA-Mandat vom Kreditoreinzuholen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kreditoreine unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegt und der Zahlungspflichtige der AGB-Änderung nicht widersprochen hatte.

Ergänzend hierzu enthält die EU-Migrationsverordnung in Artikel 5a eine Auffangregelung zur Fortgeltung von nationalen Lastschriftmandaten nach dem SEPA-Migrationszeitpunkt, wonach auch bestehende Einzugsermächtigungen weiterverwendet werden können. Damit wird die von der deutschen Kreditwirtschaft geforderte Rechtssicherheit erreicht, weil dann auch die Bank des Zahlungspflichtigen in jedem Fall verpflichtet ist, eine SEPA-Lastschrift einzulösen.

---

*Der Kreditgeber muss lediglich vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug den Zahlungspflichtigen informieren und die Gläubiger-Identifikationsnummer sowie die Mandatsreferenz mitteilen.*

---

---

### **Muster einer Umstellungsnachricht einer bestehenden Einzugs-ermächtigung auf die SEPA-Basislastschrift**

**MUSTER GMBH, Musterstr, 00000 Musterstadt**

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99 ZZZ 05678901234  
Mandatsreferenz 543 445

**Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift ab [DATUM]  
unter weiterer Nutzung Ihrer Einzugsermächtigung**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir nutzen bei der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren.

Als Beitrag zur Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) stellen wir ab dem [DATUM] auf das europaweit einheitliche SEPA-Basislastschriftverfahren um. Die von Ihnen bereits erteilte Einzugsermächtigung wird dabei als SEPA-Lastschriftmandat weitergenutzt. Das Mandat wird durch die oben genannte Mandatsreferenz und unsere oben genannte Gläubiger-Identifikationsnummer gekennzeichnet. Diese Angaben sind zukünftig bei allen Lastschrifteinzügen enthalten. Da die Umstellung durch uns erfolgt, brauchen Sie nichts zu unternehmen.

Lastschriften werden weiterhin von Ihrem folgenden Konto eingezogen:

IBAN: DE99 1234 5678 0123 4567 89

BIC: COBADEFFXXX (Commerzbank, Musterstadt)

Sollten diese Angaben nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie um Nachricht.

Ihre IBAN und den BIC finden Sie auch auf Ihrem Kontoauszug.

Sofern Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre MUSTER GMBH

---

Das Äquivalent zum Abbuchungsauftrag ist die SEPA-Firmenlastschrift. Die Umstellung zwischen Kreditor und Zahlungspflichtigem muss durch Einholung eines neuen Firmenlastschriftmandats gesondert vereinbart werden. Abbuchungsaufträge in der bisherigen Form wird es voraussichtlich ab 1. Februar 2014 nicht mehr geben.

### R-Transaktionen

Als R-Transaktionen oder R-Nachrichten definiert das SEPA-Regelwerk alle Sonderprozesse für Rückgaben und Rückweisungen von Überweisungen und Lastschriften und legt genau spezifizierte Prozesse inklusive fester Fristen für den Umgang mit den Ausnahmesituationen fest.

Auf Basis des Verrechnungszeitpunkts lassen sich die R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften wie folgt gruppieren.

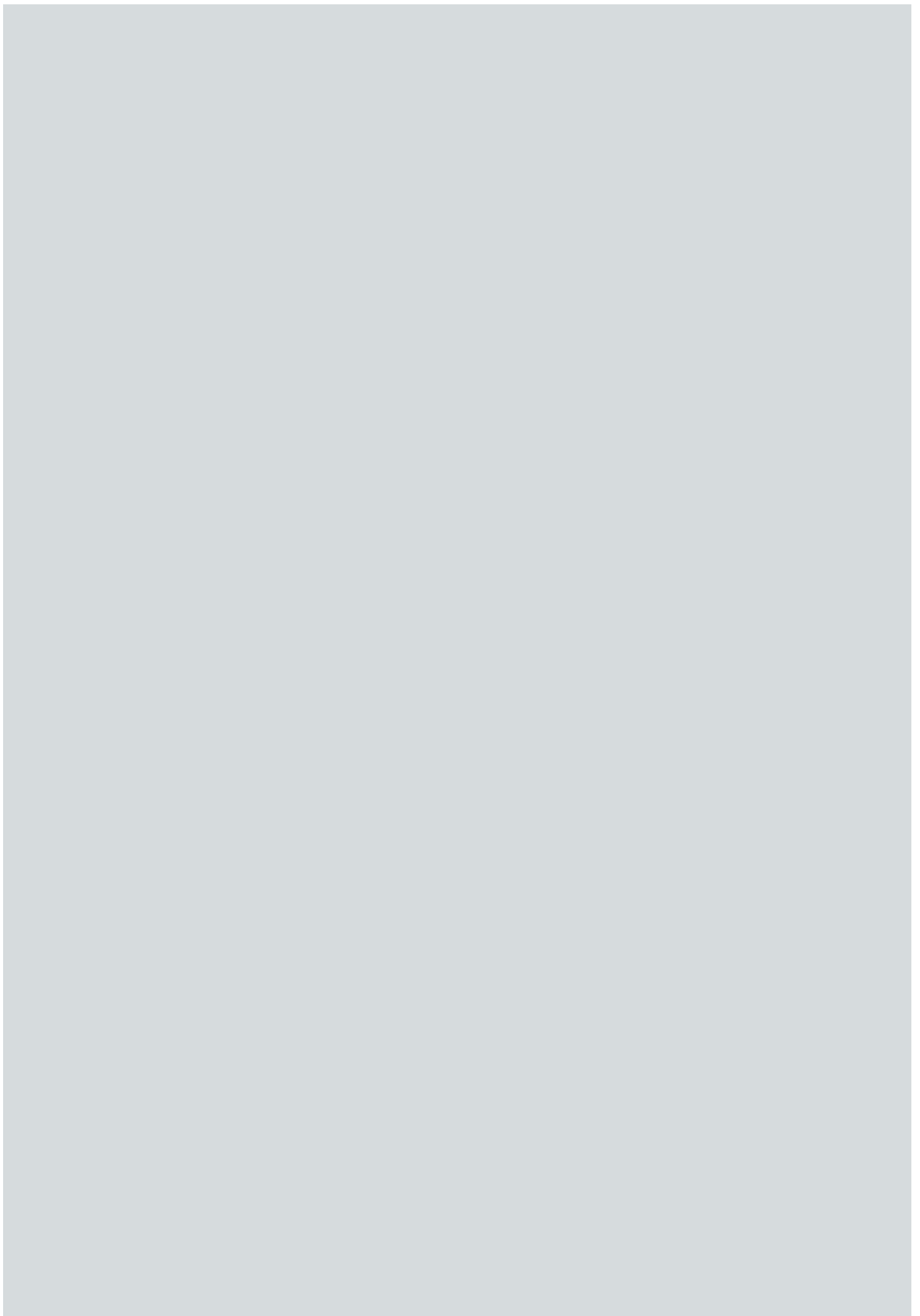
R-Transaktionen bei SEPA-Überweisungen	R-Transaktionen bei SEPA-Lastschriften
<b>Vor der Verrechnung (Settlement)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Reject: Rücküberweisung durch die Bank des Auftraggebers (z.B. wegen eines Formatfehlers)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Reject: Rückgabe durch die Bank des Kreditors (z. B. wegen verspäteter Einreichung)</li> <li>● Refusal: Rückgabe vor Fälligkeit (z. B. Sperrung des Belastungskontos durch den Zahlungspflichtigen)</li> <li>● Revocation: Rückruf der Lastschrift durch den Kreditor oder die Bank des Kreditors (z. B. bei unbeabsichtigtem Lastschritfeinzug)</li> <li>● Request for cancellation: Rückruf der Lastschrift durch die Bank des Kreditors (z. B. bei irrtümlicher Doppelseinreichung)</li> </ul>
<b>Nach der Verrechnung (Settlement)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Return: Rückgabe durch die Bank des Begünstigten (z. B. wegen falscher Kontonummer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Return: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. Konto geschlossen, keine Deckung etc.)</li> <li>● Refund: Rückgabe durch die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. wegen Widerspruch des Zahlungspflichtigen)</li> <li>● Reversal: Stornierung der Lastschrift durch den Kreditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift (z. B. bei unbeabsichtigtem Lastschritfeinzug)</li> </ul>
<b>Vor oder nach der Verrechnung (Settlement)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Recall: Rückruf durch die Bank des Auftraggebers (z. B. wegen Doppelausführung)</li> </ul>	

# Linksammlung zur SEPA

Seite	Beschreibung
<a href="http://www.commerzbanking.de/sepa">www.commerzbanking.de/sepa</a>	<b>Commerzbank AG</b> SEPA-Seite für Privat- und Geschäftskunden der Commerzbank AG
<a href="http://www.europeanpaymentscouncil.eu">www.europeanpaymentscouncil.eu</a>	<b>European Payments Council</b> Interessenvertretung der europäischen Kreditwirtschaft
<a href="http://www.europeanpaymentscouncil.eu/video_audio.cfm?tid=4">www.europeanpaymentscouncil.eu/video_audio.cfm?tid=4</a>	<b>European Payments Council</b> Einführung in die SEPA (deutsche Untertitel rechts oben)
<a href="http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations">www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_translations</a>	<b>European Payments Council</b> Internationale Mandatstexte SEPA DD Core
<a href="http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations">www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations</a>	<b>European Payments Council</b> Internationale Mandatstexte SEPA DD B2B
<a href="http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/sepa.html">www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/sepa.html</a>	<b>Deutsche Bundesbank</b> SEPA-Informationen der Deutschen Bundesbank
<a href="http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/Glaebiger_Identifikationsnummer/glaebiger_identifikationsnummer.html">www.bundesbank.de/Navigation/DE/Kerngeschaeftsfelder/Unbarer_Zahlungsverkehr/SEPA/Glaebiger_Identifikationsnummer/glaebiger_identifikationsnummer.html</a>	<b>Deutsche Bundesbank</b> Informationen zur Gläubiger-Identifikationsnummer
<a href="http://www.sepadeutschland.de">www.sepadeutschland.de</a>	<b>Deutsche Bundesbank</b> SEPA-Webseite der Deutschen Bundesbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Mitgliedern des Deutschen SEPA-Rats
<a href="http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/ziele-der-sepa.html">www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/ziele-der-sepa.html</a>	<b>Die Deutsche Kreditwirtschaft</b> SEPA-Seite der Deutschen Kreditwirtschaft
<a href="http://www.iso20022.org">www.iso20022.org</a>	<b>ISO 20022</b> Informationen zum ISO-20022-Datensatzformat
<a href="http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/index_de.htm">http://ec.europa.eu/internal_market/payments/sepa/index_de.htm</a>	<b>Europäische Kommission</b> Verordnungen und Konsultationspapiere zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Zahlungsverkehrs
<a href="http://www.ebaclearing.eu">www.ebaclearing.eu</a>	<b>EBA Clearing</b> Informationen zum EBA-Clearing
<a href="http://www.iban-service-portal.de">www.iban-service-portal.de</a>	<b>IBAN-Service-Portal</b> Einzig autorisierte Web-Anwendung deutscher Banken zur Migration von Kontonummern und Bankleitzahlen in IBAN und BIC
<a href="http://www.sepa.eu">www.sepa.eu</a>	<b>Europäische Zentralbank</b> SEPA-Informationen der Europäischen Zentralbank

# Glossar

Creditor/Kreditor	Zahlungsempfänger bzw. Lastschriftreicher
BIC	Business Identifier Code = international standardisierte Bankleitzahl
Debtor/Debitor	Zahlungspflichtiger
Due Date	Fälligkeitdatum der Lastschrift
EBA	European Banking Association/Vereinigung von europäischen Banken, die unter anderem private europäische Abwicklungsplattformen für den Zahlungsverkehr betreiben.
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard = Datenaustausch-Format für Electronic Banking im Internet
IBAN	International Bank Account Number; Pendant zur innerdeutschen Kontonummer
ISO-20022-Standard	Standard für den weltweiten Austausch von Zahlungen/Zahlungsverkehrsnachrichten
Mandatsreferenz	Eindeutige Kennzeichnung eines Mandats
pacs-Nachrichten	<b>P</b> ayments <b>C</b> learing and <b>S</b> ettlement-Nachrichten im ISO-20022-Standard werden zwischen Banken genutzt.
pain-Nachrichten	<b>P</b> ayment <b>I</b> nitiation <b>N</b> achrichten im ISO-20022-Standard werden für die Einreichung von Kundenaufträgen bei Banken eingesetzt.
PSD	Payment Services Directive/EU-Zahlungsverkehrsrichtlinie, die die Basis für den Rechtsrahmen in den EU/EWR-Staaten darstellt.
R-Nachrichten	Sonderprozesse für Rückgaben und Rückweisungen von Überweisungen und Lastschriften
Rulebooks	SEPA-Regelwerke für jedes SEPA-Zahlungsinstrument, in denen die im Interbankengeschäft geltenden Regeln, Abläufe und Standards zwischen den Prozessbeteiligten definiert werden.
Settlement	Verrechnungsausgleich zwischen den beteiligten Banken
SEPA-Mandat	Der Zahlungspflichtige erteilt dem Zahlungsempfänger das Recht zum Einzug einer SEPA-Lastschrift und ermächtigt die Zahlstelle zu deren Einlösung.
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication/Genossenschaftliches Unternehmen internationaler Banken, welches ein globales Telekommunikationsnetz betreibt sowie Standards für die elektronische Zusammenarbeit definiert.



**Commerzbank AG**  
Privat- & Geschäftskunden  
Kaiserplatz  
60329 Frankfurt am Main

[www.commerzbanking.de/sepa](http://www.commerzbanking.de/sepa)